

Weiterversicherung Pensions-, Krankenversicherung (GSVG)

FÜR GEWERBETREIBENDE, NEUE SELBSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER



Nach dem Ende der Pflichtversicherung wird häufig die Frage aufgeworfen, was man unternehmen kann, um die erworbenen Anwartschaften nicht zu verlieren.

Dabei geht es nicht nur um den Wunsch, weiterhin krankenversichert zu sein. In vielen Fällen ist es auch notwendig, eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung einzugehen, damit später ein Pensionsanspruch zu Stande kommt.

Im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) ist eine Weiterversicherung sowohl für die Pensionsversicherung (PV) als auch für die Krankenversicherung (KV) vorgesehen.

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Grundvoraussetzungen

Eine GSVG-Weiterversicherung kann von jenen Personen beantragt werden, die zuletzt nach dem GSVG/FSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert waren. Es darf aber weder eine Pflichtversicherung nach einem anderen Pensionsgesetz bestehen noch bereits eine Pension bezogen werden.

Das Recht auf Weiterversicherung ist von einer bestimmten Vorversicherungszeit abhängig. So müssen vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate einer gesetzlichen Pensionsversicherung vorliegen.*

Eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist bis zum Ende des sechsten auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monats zu beantragen.

Versicherte, die bereits 60 Versicherungsmonate in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben**, sind an die Antragsfrist und an die Erfüllung der Vorversicherungszeit nicht gebunden; sie können sich jederzeit weiterversichern.

* Bei Saisonbetrieben ist die Vorversicherungszeit erfüllt, wenn in den letzten fünf Jahren mindestens drei Versicherungsmonate pro Jahr erworben wurden.

**Monate einer „allgemeinen“ ASVG-Selbstversicherung zählen nicht.

Beginn und Ende

Der Versicherte hat die Möglichkeit, den Beginn der Weiterversicherung zwischen dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung und dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten festzulegen.

Allerdings können Beiträge maximal rückwirkend für ein Jahr entrichtet werden.

Die Weiterversicherung endet

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Beginn einer Pflichtversicherung, Anfall einer Pension);
- durch Austritt zum Letzten eines Kalendermonates;
- wenn die Beiträge für mehr als sechs aufeinander folgende Monate nicht gezahlt wurden, mit Ablauf des letzten bezahlten Monats.

Kosten

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung ist ein Zwölftel der Summe aller Beitragsgrundlagen des letzten Kalenderjahres vor dem Ausscheiden. Sie wird jährlich in dem Ausmaß angehoben, in dem die Höchstbeitragsgrundlage ansteigt.

Der Beitragssatz in der Weiterversicherung beträgt bei GSVG-Versicherten 22,8 Prozent. Für die nach dem FSVG weiterversicherten Ärzte, Apotheker und Patentanwälte kostet die Weiterversicherung 20 Prozent der Beitragsgrundlage.

Sollte die Pflichtversicherung beendet worden sein, um einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld (ab der Stufe 3) in häuslicher Umgebung zu pflegen, bezahlt der Bund die Beiträge zur Gänze.

Beitragsherabsetzung

Bei nachweisbarer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Weiterversicherten kann die SVS über Antrag die Beitragsgrundlage bis zur Besserung der finanziellen Situation reduzieren. Untere Grenze ist aber die Mindestbeitragsgrundlage. Die herabgesetzte Beitragsgrundlage wird mit dem auf den Antrag folgenden Monatsersten wirksam und gilt bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

Grundsätzlich werden Weiterversicherungszeiten auch für die Ermittlung der Pensionsbemessungsgrundlage herangezogen. Daher sollte sich ein Versicherter, bevor eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage beantragt wird, bei der SVS darüber informieren, ob geringe Beitragszahlungen negative Auswirkungen auf seine Pension haben.

Weiterversicherung in der Krankenversicherung

Grundvoraussetzungen

In der GSVG-Krankenversicherung kann die Weiterversicherung vom früheren „Hauptversicherten“ für sich und seine „mitversicherten“ Familienangehörigen eingegangen werden. Das gilt für GSVG-Pflichtversicherte, die ihre Erwerbstätigkeit einstellen, aber auch nach dem Wegfall einer Erwerbsunfähigkeitspension oder einer Hinterbliebenenpension. Voraussetzung ist, dass kein anderer gesetzlicher Krankenschutz besteht und der Wohnsitz im Inland liegt.

Nach dem Tod eines Versicherten bzw. nach Scheidung etc. kann die Krankenversicherung von den „mitversicherten“ Hinterbliebenen bzw. vom Ehepartner fortgesetzt werden.

Das Recht auf Weiterversicherung ist davon abhängig, dass in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens sechs Wochen eine gesetzliche Krankenversicherung vorlag.

Der Weiterversicherungsantrag muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zustellung der Verständigung über das Ende der Krankenversicherung bzw. nach Tod bzw. nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils etc. gestellt werden.

Beginn und Ende

Der Beginn der Weiterversicherung in der Krankenversicherung kann vom Versicherten nicht frei bestimmt werden. Sie schließt zeitlich unmittelbar an das Ende der Pflichtversicherung an.

Die Weiterversicherung endet

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Eintritt einer Pflichtversicherung);
- durch Austritt zum Letzten eines Kalendermonats;
- durch Ausschluss, wenn die Beiträge zur Weiterversicherung für mehr als drei aufeinander folgende Monate rückständig sind.

Kosten

Beitragsgrundlage ist die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage. Eine Herabsetzung ist analog zur Pensionsversicherung möglich. Der Beitragssatz beträgt 7,65 Prozent.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-026_GN, Stand: 2026